

Stichwort: Lex Thuringorum  
 Autor: Heiner Lück  
 Band: III  
 Spalte: 947-950

[www.HRGdigital.de/HRG.lex\\_thuringorum](http://www.HRGdigital.de/HRG.lex_thuringorum)

## Lex Thuringorum

Die L. ist das → Volksrecht der Thüringer (→ Thüringen). Das → Gesetz gehört offensichtlich in den gleichen Entstehungszusammenhang, welcher der → Lex Saxonum, → Lex Frisionum und → Lex Francorum Chamavorum zugrunde liegt. Diese vier Gesetze sind sehr wahrscheinlich auf Initiative → Karls d.Gr. im Zusammenhang mit dem Reichstag von → Aachen 802/803 zur Aufzeichnung (→ Aufzeichnung des Rechts) gelangt. Insofern handelt es sich bei der L. um ein fränk. Gesetz für die Thüringer (→ Fränkisches Recht; → Fränkisches Reich), welches im Wesentlichen das von den Thüringern gelebte → Gewohnheitsrecht beinhaltet, darüber hinaus aber auch einige jüngere Elemente des fränk. Rechts aufweist. Gemeinsam mit den anderen drei neuen Leges dokumentiert die L. die Anerkennung der älteren Rechte dieser von den Franken unterworfenen Völkerschaften und die auf Integration zielende, den neuen Herrschaftsverhältnissen Rechnung tragende neue Gesetzgebung (vgl. auch Dilcher, 27 f.). Neuerdings werden Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die L. auf einer von zwei kgl. Sendboten (→ Königsbote) geleiteten Adelsversammlung in → Erfurt 802 „festgestellt und aufgezeichnet“ worden sei (Fried, 518). Die ältere Diskussion um den Charakter der L. als „Weistum“ (→ Weistümer) ist damit weitgehend gegenstandslos geworden (ähnlich auch Landau, Die L., 29, 55–57).

Aufgrund zweier verschiedener Selbstbezeichnungen ist der personelle bzw. räumliche Geltungsbereich der L. nicht vollständig geklärt. Die einzige überlieferte Handschrift (Mitte 10. Jh., Provenienz Corvey; Beschreibung bei Mordek, 134, 228, 378–386, 771) titelt „Lex Thuringorum“, während die von B.J. → Herold 1557 edierte, jedoch nicht mehr erhaltene, Handschrift das Gesetz als „Lex Angliorum et Vuerinorum, hoc est Thuringorum“ bezeichnet.

Neben vielen Ähnlichkeiten (Bußgeldkatalog u.a. [→ Buße; → Kompositionensystem]) mit der Lex Saxonum, der → Lex Ribuarum und anderen Volksrechten weist die L. mehrere auffällige und interessante Besonderheiten, teilweise mit singulärem Charakter, in der Quellengruppe der → Leges barbarorum, auf. Als soz. und rechtl. unterscheidbare Gruppen lassen sich die *adalingi* (Adlige; → Adel), *liberi* (→ Freie) und *servi* (Sklaven; → Sklaverei) erkennen. Letztere dürften aus der im Geltungsbereich der L. ansässigen slaw. Bevölkerung (→ Slawen) hervorgegangen sein (Landau, Die L., 35 f.). Im Verhältnis zur Lex Saxonum fehlen das Verbot der Eheschließung zwischen Freien und → Unfreien sowie die Erwähnung der Todesstrafe. Als besondere Regelungen fallen die Normen über den Pflugscharenang (→ Pflugschar, Pflugscharenang) als → Gottesurteil (→ Beweis) für die des Giftmordes am Gatten beschuldigte Ehefrau (c. 52), die Sicherung des Erbes (cc. 26–30; → Erbrecht) von Immobilien sowie der Kriegsausrüstung (→ Heergewäte, Heergeräte) für die agnatische Linie der Verwandtschaft (→ Agnaten und Kognaten) bis in die fünfte Generation auf. Daneben steht die Erbberechtigung der weiblichen Nachkommen bzw. Verwandten in Bezug auf die beweglichen Bestandteile des Erbes (→ Fahrnis, Fahrhabe). Beim Tod einer weiblichen Erblasserin (→ Mutter) sollten Kleidung (→ Kleid, Kleidung), Schmuck u.Ä. an die Tochter bzw. die nächste weibliche Verwandte gelangen (c. 28). Unschwer ist hierin das Sondervermögen der späteren → Gerade (c. 35: *rhedo*) zu erkennen. Eine weitere Auffälligkeit ist die Gewährung der Verfügungsfreiheit eines freien Mannes über sein → Vermögen (c. 51) (nach der Lex Saxonum war eine solche Verfügung nur zugunsten der → Kirche oder des → Königs möglich – L. Sax. c. 62). Ferner zeichnet sich die L. durch die Formulierung abstrakter Tatbestände aus (cc. 53, 57). Die L. nahm im Sinne eines „Gesetzgebungsprogramm(s)“ (Landau, Die L., 33 f.) mehrere Regelungen vorweg, die in der weiteren rechtl. Entwicklung, insbes. von der Kapitulariengesetzgebung (→ Kapitularien), aufgegriffen und weiter vorangetrieben werden sollten.

### Literaturangaben:

K.F. v. Richtigshofen (Ed.), *L.*, in: MGH LL V, 1875–1889 (Neudr. 1987), 103–144; C. v. Schwerin (Ed.), *Lex Saxonum u. L.* (MGH Font. iur. Germ. ant. IV), 1918; K.A. Eckhardt (Hg.), *Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911 III: Sachsen, Thüringer, Chamaven u. Friesen* (GermanenR.e. Texte u. Übers. 2), 1934, 35–47 (Ed. mit dt. Übers.). – R. Schmidt-Wiegand, Art. *L.*, HRG II, 11978, 1963 f.; dies., Art. *L.*, LexMA V, 1991, 1932 f.; H. Ament/M. Werner, Art. *Thüringen, Thüringer*, LexMA VIII, 1997, 747–757; G. Wirth, Art. *Warnen*, ebd., 2052; G. Lingelbach, Art. *L.*, Hoops RGA XVIII, 22001, 336 f. – H. Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung u. Traditionszusammenhang der fränk. Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15), 1995, 134, 228, 378–386, 771; P. Landau, *Die L. – Karls d.Gr. Gesetz für die Thüringer*, ZRG GA 118 (2001), 23–57; ders., *Thietmar von Merseburg im Zusammenhang der Überlieferung von Lex Saxonum u. L. – Eine Stud. zum ErbR. der Ottonenzeit*, ZRG GA 124 (2007), 296–300; G. Dilcher, *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle normativer Traditionen germ. Völkerschaften bei der Ausbildung der ma. R.skultur: Fragen u. Probleme*, in: ders./E.-M. Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germ. R.sgewohnheiten u. lat. Schrifttradition bei der Ausbildung der frühma. R.skultur*, 2006, 15–42; H. Lück, *Der wilde Osten: Fränk. Hft.sstrukturen im Geltungsbereich der Lex Saxonum u. L. um 800*, in: H.-G. Hermann u.a. (Hg.), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des NS. Festschr. für H. Nehlsen zum 70. Geburtstag*, 2008, 118–131; J. Fried, *Karl d.Gr. Gewalt u. Glaube. Eine Biogr.*, 2013; K. Ubl u. Mitarb., *Bibliotheca legum. Eine Hs.endatenbank zum weltl. R. im Frankenreich*, [www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-thuringorum](http://www.leges.uni-koeln.de/lex/lex-thuringorum) (10.03.2014); S. Stricker (Leitung), *LegIT – Der volkssprachige Wortschatz der Leges barbarorum*, <http://legit.ahd-portal.germ-ling.uni-bamberg.de> (16.04.2014).

### Verfasser:

Heiner Lück